

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwicklung der Genehmigungssituation von Windenergieanlagen 2025

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Anzahl der Windenergieanlagen (WEA), die sich im Genehmigungsverfahren befanden, sowie die Anzahl der erteilten Genehmigungen für WEA in den letzten fünf Kalenderjahren sowie im laufenden Jahr entwickelt (bitte die Jahre 2020 bis 2025 einzeln ausweisen)?
 - a) Wie verteilen sich die in Frage 1 genannten Zahlen jährlich auf die jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden?
 - b) Wie verteilen sich die in Frage 1 genannten Zahlen jährlich nach Art des Antrages bzw. der Genehmigung insbesondere auf Neuanträge, Anträge auf Genehmigung für Repowering bereits genehmigter Anlagen, Anträge auf Änderungsgenehmigung bestehender oder genehmigter Anlagen sowie abgelehnte Anträge?
 - c) In wie vielen Genehmigungsverfahren für WEA wurde seit Einführung der Genehmigungsfiktion nach § 16b Absatz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) diese ausgelöst (bitte gegebenenfalls jährlich aufschlüsseln)?

Die angefragten Daten sind in Tabelle 1 der Anlage zusammengefasst, sofern eine statistische Erfassung im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erfolgt ist.

Die Fragen 1, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden die abgefragten Daten für die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) zusammen erfasst (siehe Tabelle 1 der Anlage). Eine Trennung auf die vier StÄLU ist zum damaligen Zeitpunkt statistisch nicht erfolgt. Für die Jahre 2024 und 2025 (Stand: 31. März 2025) ist eine Übersicht der Verteilung der Genehmigungsverfahren auf die StÄLU in den Tabellen 2 bis 5 der Anlage dargestellt.

2. Bis zu welchem Zeitpunkt plant die Landesregierung die verbindliche Einführung von „ELiA Online“ für alle Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wie viele der aktuell laufenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen werden bereits (gegebenenfalls pilothaft oder unterstützend) mit der Software ELiA (Version 2.8 oder neuer) geführt (bitte absolute Zahl und prozentualen Anteil angeben)?
 - b) Welche konkreten Schritte und Zeitpläne verfolgt die Landesregierung, um eine flächendeckende und vollständige Nutzung digitaler Genehmigungsverfahren für BImSchG-Anlagen (insbesondere WEA) sicherzustellen?

In Mecklenburg-Vorpommern als Partnerland der ELiA-Kooperation (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) können Antragstellende das ELiA-Antragstellungsprogramm seit dem Jahr 2012 für die Antragserstellung und seit dem Jahr 2022 auch für die elektronische Übermittlung an die Genehmigungsbehörden (StÄLU) nutzen. Seit Juli 2025 hat die Landesregierung die Ablösung der Anwendung ELiA (Version 2.8) durch den Onlinedienst „ELiA-Online“ vorgenommen.

Zu a)

Für die Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Nummer 1.6 Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – BImSchV) oder zu deren wesentlicher Änderung wird im Land Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich die Anwendung ELiA (Version 2.8) verwendet (100 Prozent). In Bezug auf die absoluten Zahlen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu b)

Mit der Anwendung ELiA (Version 2.8 beziehungsweise ELiA Online) kann die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb jeglicher Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder zu deren wesentlicher Änderung beantragt werden. Bereits heute erfolgt die weitere Verarbeitung der Antragseinreichungen unabhängig von der ELiA-Version über den E-Government-Basisdienst „Fallmanagement Mecklenburg-Vorpommern“ (FMT MV) mit der Teilkomponente BImSchG als Webanwendung im CN-Lavine-Netz des Landes.

Das FMT M-V nebst der Erweiterung bietet den StÄLU die Möglichkeit über einen Rückkanal zum Postfach mit dem Antragstellenden zu Rückfragen oder Nachforderungen in Kontakt zu treten, im weiteren Genehmigungsprozess die Durchführung einer landes- und bundesweiten übergreifenden Behördenbeteiligung mit den nachnutzenden Behörden durchzuführen bis hin zum Abschluss des Verfahrens durch den elektronischen Bescheidversand an den Antragstellenden.

Darüber hinaus verfolgt die Landesregierung alle Entwicklungen die im Rahmen des EfA-Prinzips, als Kernelement des Onlinezugangsgesetzes (OZG)-Prinzips (Einer für Alle), die mit Bezug zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Bundesrepublik laufen und prüft je nach Reifegrad der Entwicklung die Nachnutzung im Land.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

3. Im Haushaltsplan 2024/2025 wurden zusätzliche Stellen zur Beschleunigung der Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen und den Leitungsbau in verschiedenen Ressorts und Behörden (z. B. Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Planfeststellungsbehörden, Ministerien für Wirtschaft und Landwirtschaft) ausgewiesen.

Wie viele dieser zusätzlich geschaffenen Stellen (VZÄ) sind zum aktuellen Stichtag (bitte Stichtag nennen) jeweils besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Ministerium/Behörde aufschlüsseln)?

Wie viele Stellen (VZÄ) sind insgesamt in den Bereichen der Ministerien, Behörden und Ämter, die maßgeblich mit Aufgaben der Energiewende (insbesondere Genehmigung und Planung von Windenergieanlagen und Leitungsbau) betraut sind, zum aktuellen Stichtag (bitte Stichtag nennen) besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Ministerium/Behörde aufschlüsseln)?

Im Stellenplan des Einzelplanes 08 wurden bislang insgesamt 112 gebührenfinanzierte Stellen zur Umsetzung der Energiewende (EW) ausgebracht und schrittweise in die Besetzung gegeben, davon neun Stellen im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM), 14 Stellen im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) und 89 Stellen in den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU).

Die Besetzungsstände dieser Stellen zum Stichtag 1. Juli 2025 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Dienststelle	Stellen EW insgesamt	davon besetzt	Stellen EW aus HH 2024/2025	davon besetzt
LM	9	8	8	7
LUNG	14	4	12	2
StÄLU	89	67	65	45

Dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit wurden im Doppelhaushalt 2024/2025 zusätzlich 13 gebührenfinanzierte Stellen bewilligt. Davon sind fünf Stellen im Kernbereich des Ministeriums, Abteilung Energie, vorgesehen. Diese Stellen waren alle zum Stichtag 30. Juni 2025 besetzt.

Für die Ämter für Raumordnung und Landesplanung wurden insgesamt acht zusätzliche gebührenfinanzierte Stellen eingeworben. Hiervon sind sechs Stellen aus Gebühreneinnahmen für Planfeststellungsverfahren (Titel 0607 111.01) vorgesehen, welche alle zum Stichtag 30. Juni 2025 besetzt waren.

Zudem wurden zwei Stellen aus Gebühreneinnahmen aus der Genehmigung und Überwachung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (Titel 0805 111.01) bewilligt, welche beide ebenfalls zum Stichtag 30. Juni 2025 besetzt waren.

Mit Stand vom 3. Juli 2025 sind vier Dienstposten zur Beschleunigung der Energiewende, vor allem im Bereich Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen, im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege unbefristet besetzt. Unbesetzte Stellen gibt es nicht.

4. Im Haushaltsplan 2024/2025 (Titel 511.01 bis 546.99, exklusive TG 526, Nummer 3) ist vermerkt: „Die vier Ämter für Raumordnung und Landesplanung erhalten im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungspläne und des Landesraumentwicklungsprogramms sowie im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen der Energiewende eine personelle Verstärkung von acht Stellen.“

Wie viele dieser acht zusätzlich bewilligten Stellen (VZÄ) sind zum aktuellen Stichtag (bitte Stichtag nennen) in den jeweiligen Ämtern für Raumordnung und Landesplanung besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Amt aufschlüsseln)?

Wie viele Stellen (VZÄ) sind insgesamt in den jeweiligen Ämtern für Raumordnung und Landesplanung in den Bereichen, die mit der Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungspläne, des Landesraumentwicklungsprogramms und den Anforderungen der Energiewende betraut sind, zum aktuellen Stichtag (bitte Stichtag benennen) besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Amt aufschlüsseln)?

Von den acht zusätzlichen bewilligten gebührenfinanzierten Stellen in den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung sind jeweils zwei Stellen für die vier Ämter für Raumordnung und Landesplanung als personelle Verstärkung vorgesehen. Zum Stichtag 30. Juni 2025 waren alle acht Stellen besetzt.

Die oben genannten Aufgaben sind gemäß Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern originäre Aufgaben der Ämter für Raumordnung und Landesplanung. Dementsprechend wird nachfolgend auf alle Stellen der Ämter für Raumordnung und Landesplanung abgestellt.

Wie viele Stellen in den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung tätig sind sowie deren Besetzungszustände kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ämter für Raumordnung und Landesplanung (AfRL)	Stellen regulär Kapitel 0612	davon besetzt Stichtag 30.06.2025	Zusätzliche gebühren- finanzierte Stellen gemäß Haushaltsvermerke Kapitel 0612 im Haushalt 2024/2025	davon besetzt Stichtag 30.06.2025
AfRL Westmecklenburg	7	7	2	2
AfRL Mecklenburgische Seenplatte	7	6*	2	2
AfRL Region Rostock	7	6*	2	2
AfRL Vorpommern	7	7	2	2

Erläuterung:

* Stellen befinden sich aktuell im Nachbesetzungsverfahren.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Fortschritt der jeweiligen Regionalen Planungsverbände bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 9a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) (bitte für jeden Planungsverband bewerten)?
Welche konkreten Kriterien hat die Landesregierung für die Prüfung eines möglichen Selbsteintrittsrechts gemäß § 9a Absatz 10 LPIG M-V festgelegt, falls die Planungsverbände ihren Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen?

Gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, bis Ende des Jahres 2027 einen Flächenbeitragswert von 1,4 Prozent und bis Ende des Jahres 2032 einen Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Diese bundesrechtlichen Vorgaben gelten gemäß § 9a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) auch für die einzelnen Planungsregionen und werden dort als regionale Teilflächenziele umgesetzt.

Derzeit werden alle vier regionalen Raumentwicklungsprogramme, mit dem Ziel der Ausweisung neuer Flächen für Windenergie an Land zur fristgerechten Umsetzung der Flächenziele des WindBG, fortgeschrieben.

Alle vier Regionalen Planungsverbände werden Stand heute fristgerecht bis Ende des Jahres 2026 Pläne im Umfang von jeweils mindestens 1,4 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie beschließen und diese im Anschluss der obersten Landesplanungsbehörde zur Rechtsfestsetzung vorlegen.

Dementsprechend ist derzeit nicht absehbar, dass von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden muss.

6. Wurde die für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gegebenenfalls notwendige oder geplante Verwaltungsvorschrift oder ein vergleichbarer konkretisierender Erlass bereits erlassen?
 - a) Wenn ja, wann und mit welchem wesentlichen Inhalt?
 - b) Wenn nicht, ist der Erlass einer solchen Vorschrift geplant?
 - c) Wenn ja, bis wann?

Die Fragen 6, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Verwaltungsvorschrift für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts wurde bisher nicht erlassen. Ein Entwurf befindet sich in der regierungsinternen Abstimmung.

7. In der Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3869 wurde erwähnt, dass die Landesregierung ein externes Gutachten zur Bewertung der tatsächlichen Raumwirksamkeit der vom zuständigen Ministerium identifizierten 29 Denkmäler bei der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH und Dr. Philip Lüth in Auftrag gegeben hat.
Liegt dieses Gutachten der Landesregierung zwischenzeitlich vor?
 - a) Wenn ja, was sind die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Gutachtens, insbesondere hinsichtlich der Raumwirksamkeit der Denkmäler im Kontext der Windenergieplanung?
 - b) Ist das Gutachten öffentlich zugänglich oder plant die Landesregierung eine Veröffentlichung?
 - c) Wenn nicht, bis zu welchem Zeitpunkt rechnet die Landesregierung mit dem Vorliegen des Gutachtens?

Die Fragen 7, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der sich noch in der finalen Abstimmung befindliche Fachbeitrag Denkmalschutz für die Regionalplanung zur Festlegung von Windenergiegebieten an Land in Mecklenburg-Vorpommern befasst sich mit landesweit insgesamt 29 Bau- und zwei Bodendenkmälern inklusive der UNESCO-Welterbestätten Altstadt Stralsund sowie Altstadt Wismar und Residenzensemble Schwerin auf Ebene der Raumordnung.

Der Fachbeitrag ermittelt den räumlichen Wirkungsbereich der zu untersuchenden Denkmale denkmalrechtlich und denkmalfachlich. Er beinhaltet eine sowohl denkmalfachlich als auch denkmalrechtlich begründete und auf einem belastbaren methodischen Vorgehen fußende Auswirkungsprognose im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen.

Im Ergebnis steht eine auf das jeweilige Denkmal und die konkreten Potenzialflächen bezogene und für diese spezifisch anhand von Visualisierungen erstellte Beeinträchtigungsbewertung.

Das Ziel des Fachbeitrages besteht darin, den Planungsträgern auf Ebene der Regionalplanung eine belastbare und fachmethodisch sowie denkmalrechtlich fundierte Sachgrundlage für die sodann von den Planungsträgern der Regionalplanung in eigener Verantwortung vorzunehmende Abwägungsentscheidung in ihrem Planungsraum zur Verfügung zu stellen.

Eine Veröffentlichung des Fachbeitrages Denkmalschutz für die Regionalplanung zur Festlegung von Windenergiegebieten an Land in Mecklenburg-Vorpommern ist vorgesehen.

8. Wie schlüsseln sich die Einnahmen (Gebühren und tarifliche Entgelte) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 getrennt in Kapitel 0805 Titel 111.01 auf die in der Haushaltserläuterung zu diesem Titel genannten Rechtsgrundlagen (namentlich Umweltinformationskostenverordnung, Land- und Ernährungswirtschaftskostenverordnung, Wasserwirtschaftskostenverordnung, Abfall-Kostenverordnung, Immissionsschutz-Kostenverordnung, Schiffsabfall-Kostenverordnung) konkret auf?

Die Antwort kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Haushaltsjahr 2023 Betrag in Euro	Haushaltsjahr 2024 Betrag in Euro
Umweltinformationskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	255,00	68,00
Land- und Ernährungswirtschaftskosten- verordnung Mecklenburg-Vorpommern	35.248,77	31.197,23
Wasserwirtschaftskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	38.008,44	71.886,98
Abfall-Kostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	198.461,55	363.639,24
Immissionsschutz-Kostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	5.111.135,26	18.221.446,26
Schiffsabfall-Kostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	656,50	293,40

Darüber hinaus wurden in Bezug auf die Fragestellung folgende Einnahmen generiert:

	Haushaltsjahr 2023 Betrag in Euro	Haushaltsjahr 2024 Betrag in Euro
Naturschutzkostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	8.426,35	14.665,25
Informationskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	234,10	0,00
Verwaltungsvollzugskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	5.300,00	0,00
Verordnung über die Anerkennung als sachver- ständige Stelle für Abwasseruntersuchungen Mecklenburg-Vorpommern	280,50	0,00
Vermessungskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	5.695,72	18.537,67
Bodenschutz-Kostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	675,00	0,00
Umweltchemikalien – Kostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern	1.057,45	276,00

9. Welchen aktuellen Bearbeitungsstand (z. B. Entwurfsphase, interne Abstimmung, Ressortabstimmung, geplante Kabinettsbefassung) weisen der Landessolarerlass Mecklenburg-Vorpommern sowie der Genehmigungsteil des Windenergieerlasses Mecklenburg-Vorpommern auf [Stand: (aktueller Monat/Jahr)]?
- a) Wann ist die jeweilige Veröffentlichung bzw. das Inkrafttreten dieser Erlasse geplant?
 - b) Welche wesentlichen inhaltlichen oder prozeduralen Punkte sind bei beiden Erlassen jeweils derzeit noch offen oder in Klärung, die eine frühere Veröffentlichung verzögern?
 - c) Werden angekündigte Erlasse noch aktiv weiter verfolgt?

Die Fragen 9, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

In Bezug auf Solar wurde eine Potenzialanalyse beauftragt sowie eine Regelungssystematik für den Entwurf eines novellierten Landesentwicklungsprogramms entworfen. Letzteres befindet sich in der regierungsinternen Abstimmung.

10. Der „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land Mecklenburg-Vorpommern“ schließt bestimmte Waldflächen von der Ausweisung als Windenergiegebiete aus. Gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V) bedarf die Umwandlung von Wald einer Genehmigung.
- Bedarf die Errichtung von Windenergieanlagen in einem als Windenergiegebiet ausgewiesenen Waldgebiet (das nicht unter die Ausschlusskriterien des o. g. Erlasses fällt) weiterhin einer separaten Waldumwandlungsgenehmigung nach § 15 LWaldG M-V durch die zuständige Forstbehörde?
- a) Wie stellt die Landesregierung im Zusammenspiel von Regionalplanung (Ausweisung von Windenergiegebieten auch in Waldflächen) und forstrechtlichem Genehmigungsverfahren sicher, dass solche Ausweisungen in der Praxis tatsächlich zu genehmigungsfähigen Projekten führen können?
 - b) Werden Kriterien der potenziellen Genehmigungsfähigkeit einer Waldumwandlung bereits bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Waldflächen durch die Regionalen Planungsverbände berücksichtigt?
 - c) Wenn ja, wie?

Die Fragen 10, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windenergie in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist der Erlass des Wirtschaftsministeriums zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land („Planungserlass Wind an Land“) vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V, S. 97) maßgeblich.

Nach Ziffer 2.3 des Erlasses zählen zu den Ausschlusskriterien Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen. In den durch die Ausschlusskriterien definierten Ausschlussgebieten dürfen keine Windenergiegebiete festgelegt werden.

Es handelt sich nach Satz 1 des Erlasses bei diesem um eine „Weisung zur Festlegung von Windenergiegebieten, die von den regionalen Planungsverbänden verbindlich zu beachten ist“.

Die Genehmigungsfähigkeit einer potentiellen Waldumwandlung ist gemäß zuvor genanntem Erlass kein Kriterium bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen.

Die Forstbehörden bindet dieser Erlass beim Vollzug des Landeswaldgesetzes nicht.

Windenergieanlagen, die weniger als 30 Meter vom Wald errichtet werden sollen, bedürfen einer Ausnahme nach § 20 des Landeswaldgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung –WAbstVO M-V) vom 1. Februar 2025 (GVOBl. M-V 2025, 55), diese wird in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetz „einkonzentriert“.

Bislang hat die Forstbehörde in den Stellungnahmen an die für die Erteilung von Genehmigungen für WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zuständigen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt die Erteilung von Ausnahmen grundsätzlich abgelehnt.

Die vorgenannten raumordnerischen Kriterien, insbesondere Ziffer 2.3 des Planungserlasses Wind an Land, sind bezüglich der Entscheidung über eine forstrechtliche Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes ohne Bedeutung.

Durch die Forstbehörden wurde eine Ausnahme nach § 2 Nummer 6 WAbstVO M-V geprüft. Danach können Ausnahmen vom Waldabstand zugelassen werden bei Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Wendet man § 2 Nummer 6 WAbstVO M-V auf WEA an, so liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ausnahme vom Waldabstand regelmäßig vor, sofern der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird und es ist das Ermessen hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahme von den zuständigen Behörden auszuüben.

In der Vergangenheit wurde von der Forstbehörde regelmäßig hinsichtlich WEA das Ermessen nach § 2 Nummer 6 WAbstVO M-V insoweit ausgeübt, dass die Ausnahme im Ergebnis versagt wurde.

Die Forstbehörde beabsichtigt nunmehr das Ermessen nach § 2 Nummer 6 WAbstVO M-V bei WEA regelmäßig dahingehend auszuüben, dass die Ausnahme vom Waldabstand unter Berücksichtigung von § 2 EEG erteilt wird, soweit geeignete Maßnahmen dazu führen, dass der Schutzzweck von § 20 des Landeswaldgesetzes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist § 2 EEG in die Abwägungsentscheidung als grundsätzlich vorrangiger Belang einzustellen. Demnach ist regelmäßig die Ausnahme zu erteilen und nur in atypischen Fällen zu versagen.

Anlage

Tabelle 1: Zusammenfassung Genehmigungsverfahren und Genehmigungen gemäß BImSchG

Jahr	gesamt WEA-Verfahren in Bearbeitung	davon neue eingegangene WEA-Verfahren	Anlagenanzahl Genehmigungsanträge	Gesamtentscheidungen gemäß BImSchG	Genehmigungen gemäß § 4 BImSchG oder § 16 b Repowering	Anlagenanzahl	Entscheidungen gemäß § 16, § 16 b Abs. 7 oder 8, § 9 BImSchG	Ablehnungen und Rücknahmen
2020	239	63	-*	35	15	42	7	13
2021	229	41	-*	32	11	32	9	12
2022	251	52	-*	26	14	20	8	4
2023	246	47	-*	51	37	126	10	4
2024	291	81	1.157	88	57	198	23	8
2025 Stand: 31.03.2025	302	26	1.274	34	11	36	17	6

* wurde statistisch nicht erfasst

Tabelle 2: Genehmigungsverfahren verteilt auf die StÄLU

Jahr	gesamt WEA-Verfahren in Bearbeitung	StÄLU Mittleres Mecklenburg	StÄLU Mecklenburgische Seenplatte	StÄLU Vorpommern	StÄLU Westmecklenburg
2024	291	32	75	56	128
2025 Stand: 31.03.2025	302	23	85	51	143

Tabelle 3: Anlagenanzahl der laufenden Genehmigungsverfahren verteilt auf die StÄLU

Jahr	Anlagenanzahl Genehmigungsanträge	StALU Mittleres Mecklenburg	StALU Mecklenburgische Seenplatte	StALU Vorpommern	StALU Westmecklenburg
2024	1.157	107	244	185	621
2025 Stand: 31.03.2025	1.274	83	284	180	727

Tabelle 4: Übersicht Genehmigungen gemäß §§ 4, 16b BImSchG verteilt auf die StÄLU

Jahr	Genehmigungen gemäß § 4 BImSchG oder § 16 b Repowering	StALU Mittleres Mecklenburg	StALU Mecklenburgische Seenplatte	StALU Vorpommern	StALU Westmecklenburg
2024	57	11 davon 2 Repowering	14 davon 1 Repowering	16	16 davon 1 Repowering
2025 Stand: 31.03.2025	11	1 Repowering	9 davon 2 Repowering	0	1

Tabelle 5: Übersicht Ablehnungen oder Rücknahmen verteilt auf die StÄLU

Jahr	Ablehnungen und Rücknahmen	StALU Mittleres Mecklenburg	StALU Mecklenburgische Seenplatte	StALU Vorpommern	StALU Westmecklenburg
2024	8	1	3	2	2
2025 Stand: 31.03.2025	6	0	4 Ablehnungen	0	2 Ablehnungen